Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 49. Sitzung (07.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zur Niederschrift über die 49. Sitzung vom 7. Juli 1926.

Zusammenstellung

der bei der ersten Beratung des Landtags in der 44. bis 46. Sitzung vom 1. und 2. Juli 1926 beschlossenen Fassung

des Entwurfs eines Gesetzes über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes

(Drucks. Nr. 90, 90 a, 90 b—l).

Das badische Volk hat durch den Landtag am ... Juli 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Ziffern 1 bis 12 unverändert wie Beschlüsse des Haushaltsausschusses in der Drucksache Nr. 90 a Anlage 1.

Ziffer 13: Der § 36 erhält folgende Fassung:

(1), (2), (3) Unverändert wie Beschlüsse des Haushaltsausschusses in der Drucksache Nr. 90 a Anlage 1 S. 45/46.

(4) Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für **bisher steuerpflichtige** Gebäude **der** in **den** Absätzen 1 bis 3 **genannten Art,** die **vor** dem **1. Januar 1925** fertiggestellt **worden** sind, erst mit dem 1. April 1926; die bis zum 31. März 1926 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

(5) Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Absätze 1 bis **4**, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Absätzen 1 bis 4 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle eines schon bisher nach den Absätzen 1 bis 4 steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.

(6) Wird ein nach den Absätzen 1 bis 5 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt.

Ziffern 14 bis 32 unverändert wie Beschlüsse des Haushaltsausschusses in der Drucksache Nr. 90 a Anlage 1.

Artikel II, III und IV.

Unverändert wie Beschlüsse des Haushaltsausschusses in der Drucksache Nr. 90 a Anlage 1.

Artikel V.

(1) Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Benehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes **und des Steuerverteilungsgesetzes,** wie er sich aus den in Artikel I **und** II dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, als Gesetze vom Heutigen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1926.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg